

No. 46737

**Spain
and
Germany**

Agreement between the Kingdom of Spain and the Federal Republic of Germany on the mutual protection of classified information. Madrid, 21 May 2007

Entry into force: *21 December 2007 by notification, in accordance with article 14*

Authentic texts: *German and Spanish*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *Spain, 9 October 2009*

**Espagne
et
Allemagne**

Accord entre le Royaume d'Espagne et la République fédérale d'Allemagne relatif à la protection mutuelle des informations classifiées. Madrid, 21 mai 2007

Entrée en vigueur : *21 décembre 2007 par notification, conformément à l'article 14*

Textes authentiques : *allemand et espagnol*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *Espagne, 9 octobre 2009*

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Abkommen

zwischen

dem Königreich Spanien

und

der Bundesrepublik Deutschland

über

den gegenseitigen Schutz von Verschlusssachen

Das Königreich Spanien

Und

die Bundesrepublik Deutschland,

auch als "Vertragsparteien" bezeichnet -

in dem Wunsch, den Schutz von Verschlusssachen zu gewährleisten, die in die Verantwortung der jeweiligen zuständigen Sicherheitsbehörden fallen und zwischen den beiden Staaten auf gebilligten Wegen ausgetauscht werden,

im Interesse der nationalen Sicherheit,

unter Einbeziehung der Sicherheitsbestimmungen des Teils 4 ("Sicherheit geheimhaltungsbedürftiger Informationen") des Rahmenübereinkommens vom 27. Juli 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, dem Königreich Schweden, dem Königreich Spanien und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über Maßnahmen zur Erleichterung der Umstrukturierung und der Tätigkeit der europäischen Rüstungsindustrie, im Folgenden als "Rahmenübereinkommen" bezeichnet, -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

(1) Die folgenden Begriffe werden zur Klarstellung näher bestimmt:

"Verschlusssachen" bezeichnet jegliche Informationen (namentlich Wissen, das in beliebiger Form übermittelt werden kann) oder Materialien, die gegen unbefugte Bekanntgabe zu schützen sind und durch einen entsprechenden Geheimhaltungsgrad als solche gekennzeichnet sind.

"Verschlusssachenauftrag" bezeichnet einen Auftrag, der Verschlusssachen enthält oder einbezieht.

"Empfänger" bezeichnet den Auftragnehmer, die Einrichtung oder jede sonstige Stelle, welcher/welche Materialien vom Absender für den weiteren Zusammenbau, für die Nutzung, Verarbeitung oder für sonstige Zwecke erhält. Beförderer oder Vermittler fallen nicht unter diesen Begriff.

"Absender" bezeichnet die für die Lieferung von Materialien an den Empfänger zuständige Person oder Stelle.

"Auftrag" bezeichnet eine Vereinbarung zwischen zwei oder mehr Parteien, mit der im Rechtsweg durchsetzbare Rechte und Pflichten zwischen ihnen geschaffen und bestimmt werden.

"Auftragnehmer" bezeichnet eine natürliche oder juristische Person, die Vertragsfähigkeit besitzt.

"Dokument" bezeichnet sämtliche aufgezeichneten Informationen ungeachtet ihrer physischen Form oder ihrer physischen Merkmale, zum Beispiel Schriftstücke oder Drucksachen (unter anderem Schreiben, Zeichnungen, Pläne), DV-Datenträger (unter anderem Festplatten, Disketten, Chips, Magnetbänder, CDs), Fotos und Videoaufzeichnungen sowie optische oder elektronische Vervielfältigungen hiervon.

"Einrichtung" bezeichnet Anlagen, Werke, Fabriken, Laboratorien, Büros, Universitäten sowie sonstige Lehranstalten oder gewerblich genutzte Liegenschaften (einschließlich aller zugehörigen Lagerhäuser und –bereiche, Versorgungsbetriebe und Betriebsteile, die, wenn sie nach Funktion und Lage in einem Zusammenhang stehen, eine Betriebseinheit bilden) oder alle staatlichen Stellen.

"Materialien" bezeichnet alle Gegenstände oder Stoffe, aus denen Informationen abgeleitet werden können. Dazu gehören Dokumente, Gerät, Waffen oder Bauteile.

"Nationale Sicherheitsbehörde/Beauftragte Sicherheitsbehörde" (NSB/BSB) bezeichnet die staatliche Stelle, Behörde oder Institution, der von einer Vertragspartei die Verantwortung für die Koordinierung und Durchführung der nationalen Sicherheitspolitik übertragen wurde.

"Herausgebende Vertragspartei" bezeichnet die Vertragspartei, bei der die Verschlusssache entsteht.

"Empfangende Vertragspartei" bezeichnet die Vertragspartei, der die Verschlusssache übermittelt wird.

"Sicherheitsbevollmächtigter" bezeichnet eine Person, die von einer NSB/BSB bestellt wurde, um die Vorschriften über die Sicherheit in einer staatlichen Stelle oder in der Liegenschaft eines Auftragnehmers anzuwenden.

"Dritter" bezeichnet einen Staat oder eine internationale Organisation, welche/r nicht Vertragspartei dieses Abkommens ist.

(2) Für die Geheimhaltungsgrade gelten die folgenden Begriffsbestimmungen:

1. In der Bundesrepublik Deutschland sind Verschlusssachen

- a) STRENG GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte den Bestand oder lebenswichtige Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden kann,
- b) GEHEIM, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden oder ihren Interessen schweren Schaden zufügen kann,
- c) VS-VERTRAULICH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder schädlich sein kann,
- d) VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nachteilig sein kann.

2. Im Königreich Spanien sind Verschlusssachen

- a) SECRETO, wenn die Informationen aufgrund ihrer außerordentlichen Bedeutung den höchsten Geheimhaltungsgrad erfordern und ihre Bekanntgabe an Unbefugte die Sicherheit des Staates gefährden oder ihr Schaden zufügen oder die grundlegenden nationalen Interessen in den Bereichen Nationale Verteidigung, äußere Sicherheit oder verfassungsmäßige Ordnung beeinträchtigen könnte,
- b) RESERVADO, wenn ihre Kenntnisnahme oder Bekanntgabe die grundlegenden nationalen Interessen, die Sicherheit des Staates, die nationale Verteidigung, die äußere Sicherheit oder die verfassungsmäßige Ordnung berühren könnte,
- c) CONFIDENCIAL, wenn ihre unbefugte Bekanntgabe den nationalen Interessen Schaden zufügen oder schädlich für sie sein könnte,
- d) DIFUSIÓN LIMITADA, wenn ihre unbefugte Bekanntgabe gegen die nationalen Interessen gerichtet sein könnte.

Artikel 2 Geheimhaltungsgrade

Folgende sind die Geheimhaltungsgrade und ihre Entsprechungen in den beiden Staaten: